

## **Auflagen:**

1. Verkehrsbehinderungen und –beeinträchtigungen sind zu vermeiden, insbesondere darf der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindert werden.
2. Gemäß § 32 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes sind während der Wahlzeit in und an Gebäuden, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Aus diesem Grund dürfen Plakatierungen mit einem Abstand von weniger als 50 m vor den Eingangsbereichen der jeweiligen Bezirksbürgerämter und des Wahlamtes nicht vorgenommen werden.

3. Beim Aufstellen oder Anbringung von Wahlwerbeträgern müssen ausreichende Restgehwegflächen unter Berücksichtigung des Fußgängeraufkommens verbleiben. In der Regel ist eine Restgehwegbreite von 1,50 m nicht zu unterschreiten.

Zu Radwegen ist ein Abstand von 0.30 m einzuhalten.

4. Zwischen der Bordsteinkante der Straße und den einzelnen Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.
5. Die Hartfaserplatten sind, soweit diese nicht auf Gehwegen aufgestellt werden, in einer Mindesthöhe von 2,20 m anzubringen.
6. Um eine Sichtbehinderung zu vermeiden, dürfen im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, an Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven keine Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten angebracht werden.
7. Eine Befestigung der Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten darf nicht auf Brücken, an Verkehrseinrichtungen, Verkehrsschildern, Brückengeländern, Drängelgittern sowie an Haltevorrichtungen für Papierkörbe erfolgen.
8. Ausreichende Sichtwinkel und Sicht auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind in jedem Fall zu gewährleisten.
9. Die Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten sind fachgerecht und standsicher aufzustellen. Durch regelmäßige Kontrollen ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten jederzeit in einem ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand befinden.
10. Die Anzahl der auf öffentlichem Straßenland angebrachten bzw. aufgestellten Wahlwerbeträger ist mir listenmäßig für jeden einzelnen Standort – unterteilt nach Stadtbezirken, Stadtteilen und Straßen – bis spätestens eine Woche vor Ablauf dieser Genehmigung zu benennen.
11. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringungen sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Einrichtungen

gen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.

12. Die Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer sowie Hartfaserplatten dürfen nicht an Bäume genagelt werden.
13. An jungen Bäumen und auf bepflanzten Baumscheiben dürfen weder Einfach-, Doppel- oder Dreieckständer noch Hartfaserplatten angebracht werden.
14. **Die Wahlwerbung ist bis spätestens 03. Oktober 2009 vom öffentlichem Straßenland zu entfernen.**
15. Nach Demontage der Wahlwerbung ist dafür Sorge zu tragen, dass auch die für die Befestigungen der Wahlwerbeträger benötigten Kabelbinder etc. ebenfalls entfernt werden.
16. Den Weisungen meiner Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.